

Lösungen

Ahmed → Asyl aus politischen Gründen

Nicht jeder, der seinen Wehrdienst verweigert, bekommt in Österreich Asyl. Als Staatsbürger eines Landes ist man grundsätzlich dazu verpflichtet, auch einen Wehr- oder Wehersatzdienst abzuleisten. Folgt man dem nicht, muss man strafrechtliche Verfolgung durch die Behörden des eigenen Staates hinnehmen. Wenn man jedoch im Zuge seines Militärdienstes an völkerrechtswidrigen Akten teilnehmen oder mit einer Verfolgung rechnen müsste, die über das herkömmliche Maß einer Strafverfolgung hinausgeht, dann ist der Asylantrag aus österreichischer Sicht begründet und man erhält Asyl aus politischen Gründen.

Rahima → Asyl aus politischen Gründen

Laut ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt die Auflehnung von Frauen gegen bestehende gesellschaftliche Zwänge als ein politischer Akt, der sich gegen die herrschende gesellschaftliche und politische Verfassung des Landes richtet. Kehren solche Frauen nach Afghanistan zurück, gelten sie dort als verfolgt aus politischen Gründen.

Mohamed → Asyl aus religiösen Gründen

Konvertiert man vom Islam zum Christentum oder zu einer anderen Religion, kann man im Iran zum Tode verurteilt werden. Solche Urteile wurden in den letzten Jahren auch tatsächlich vollstreckt.

Madina → Asyl wegen Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Familie

Die „Familie“ ist eine der „klassischen“ sozialen Gruppen, die bei Behörden und Gerichten anerkannt sind. Im geschilderten Fall droht der Familie tatsächlich, wie von Madina berichtet, Verfolgung, da die Behörden die Verfolgung von Familienangehörigen als Mittel im Kampf gegen den tschetschenischen Widerstand einsetzen. Die gegnerischen Kämpfer sollen dadurch gebrochen und zur Aufgabe gezwungen werden. Zur Verfolgung der Familienangehörigen kommt es nicht wegen deren politischer Einstellung, sondern einzig deshalb, weil sie mit einem Widerstandskämpfer verwandt sind.

Abdul → Asyl wegen Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Homosexuellen

Auch Homosexuelle sind als soziale Gruppe schon länger in der Rechtsprechung anerkannt. Abduls Ängste sind berechtigt: Tatsächlich können homosexuelle Handlungen schlimmstenfalls mit der Todesstrafe sanktioniert werden. Und wer nicht getötet wird, muss doch mit Peitschenhieben oder Haftstrafen rechnen.

Susan → subsidiärer Schutz

Zwar wird Susan in ihrer Heimat nicht aus asylrelevanten Gründen verfolgt, doch im Fall einer Rückkehr geriete sie in eine unmenschliche Situation im Sinne des Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Sie muss daher den Status einer subsidiär Schutzberechtigten nach § 8 Asylgesetz bekommen. Die Rechtsprechung in Österreich in Fällen Schwerkranker ist dabei sehr streng: Als Faustregel gilt, dass nur Menschen, die an einer lebensbedrohlichen Krankheit leiden und in ihrer Heimat überhaupt nicht behandelt werden können, subsidiären Schutz erhalten. Ist die Behandlung in der Heimat bloß schlechter, ist das hinzunehmen.

Kristina → kein Asyl, kein subsidiärer Schutz

Zwar droht Kristina im Fall einer Rückkehr eine Verfolgung durch Dragan und seine Freunde, aber die Verfolgung ist keine aus den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen, schon deshalb scheidet Asyl in diesem Fall aus. Subsidiärer Schutz wird Kristina ebenfalls nicht gewährt werden, weil ihr im Fall einer Rückkehr keine reale Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe droht: Es ist ihr zuzumuten, zunächst in ihrem eigenen Staat die im Falle Serbiens schutzfähigen Behörden einzuschalten und es ist anzunehmen, dass sie dadurch auch vor der ihr drohenden Verfolgung sicher wäre. Nur falls die Behörden aus irgendeinem Grund nicht helfen würden, etwa weil sie mit Dragan „unter einer Decke stecken“ und damit nicht schutzwilling sind, wäre unter Umständen subsidiärer Schutz wegen der dann in Serbien drohenden Gefahren zu überlegen.